

**RS OGH 2006/8/17 10ObS123/06w,  
10ObS108/06i, 10ObS177/06m,  
10ObS54/17i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.08.2006

## Norm

ASVG §53b

EFZG §2 Abs3

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 53b Abs 2 Z 2 ASVG, die unbestritten den Regelungszweck verfolgt, einen Anspruch des Dienstgebers auf Zuschuss nach Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung eines Dienstnehmers durch Krankheit nur bei einer länger als zehn aufeinanderfolgende Tage dauernden Arbeitsunfähigkeit zu gewähren, bezweckt nicht (auch) die vom Gesetzgeber für die Zuschussgewährung aus diesem Anlass pro Dienstnehmer und Arbeitsjahr ausdrücklich vorgesehene Höchstanspruchsdauer von sechs Wochen (42 Tage) im Ergebnis auf tatsächlich bloß 32 Tage je Krankheitsfall zu beschränken.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 123/06w  
Entscheidungstext OGH 17.08.2006 10 ObS 123/06w  
Veröff: SZ 2006/120
- 10 ObS 108/06i  
Entscheidungstext OGH 12.09.2006 10 ObS 108/06i  
Vgl auch; Beisatz: Mit Beginn des neuen Arbeitsjahres des Dienstnehmers steht diesem für dieses neue Arbeitsjahr für die Zuschussgewährung nach Entgeltfortzahlung aufgrund von Krankheit für diesen Dienstnehmer ein neues Kontingent von (maximal) 42 Kalendertagen zur Verfügung. (T1)
- 10 ObS 177/06m  
Entscheidungstext OGH 14.11.2006 10 ObS 177/06m  
Vgl auch; Beisatz: Die Zuschüsse fallen bei krankheitsbedingten Arbeitsverhinderungen erst ab dem 11. Tag der Entgeltfortzahlung an. In diesem Sinne legt auch § 4 Abs 1 Z 1 der Entgeltfortzahlungs-Zuschussverordnung BGBl III 2005/64, fest, dass Zuschüsse bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit, sofern die der Entgeltfortzahlung zugrunde liegende Arbeitsunfähigkeit länger als 10 aufeinander folgende Tage gedauert hat, jeweils ab dem 11. Tag der Arbeitsverhinderung zu gewähren sind. Es wird somit sowohl im Gesetz als auch in der Verordnung hinsichtlich der für die Gewährung eines Zuschusses geforderten Mindestdauer der krankheitsbedingten Arbeitsverhinderung des betreffenden Dienstnehmers ausschließlich auf die Dauer der Entgeltfortzahlung bzw Arbeitsverhinderung an sich und nicht auf die Dauer der Entgeltfortzahlung bzw Arbeitsverhinderung innerhalb eines Arbeitsjahres oder Kalenderjahres abgestellt. (T2)
- 10 ObS 54/17i  
Entscheidungstext OGH 13.06.2017 10 ObS 54/17i  
Vgl auch; Beis ähnlich T1; Beisatz: Der Gesetzgeber stellt bei der Festlegung der Höchstdauer je Arbeitsjahr (Kalenerjahr) auf die Regelung des EFZG ab. Danach hat die in § 2 Abs 3 EFZG angeordnete Zusammenrechnung von Arbeitszeiten keinen Einfluss auf die Lage des jeweiligen Arbeitsjahres; dafür ist nur der Beginn des letzten Arbeitsverhältnisses maßgebend. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121076

## Im RIS seit

16.09.2006

## Zuletzt aktualisiert am

22.08.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)